

## Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Text die **männliche Form** verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bürgergemeinschaft Immenrode e.V.“
2. Sitz des Vereins ist 38690 Goslar-Immenrode und hat die Anschrift des 1. Vorsitzenden.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
  - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
  - Wiederbelebung und Pflege des traditionellen Brauchtums,
  - Ortsverschönerung,
  - Förderung der Jugend-, Kinder- und Altenhilfe
  - Förderung der Volks- und Berufsbildung
  - Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Erstellung und Fortführung der Dorfchronik
- Konzeption und Erstellung eines Dorfkalenders
- Aufstellung eines Weihnachtsbaums
- Organisation von Reinigungsaktionen
- Verschönerung des Ortes durch Bepflanzungen, Pflege von Grünflächen, Instandhaltung und Pflege der Ortsbegrüßungsschilder, Aufstellen von Ruhebänken und Informationskästen,
- Organisation von Kinder- und Jugendmaßnahmen in Abstimmung mit der Stadtjugendpflege,

- Unterstützung von Senioren durch Beratungen und Veranstaltungen zur Hilfe in Alltagsfragen, Umgang mit technischen Geräten, etc. in Zusammenarbeit mit der Seniorenvertretung
  - Pflege, Betreuung und Instandhaltung eines öffentlichen Bücherschranks
  - Bildung von vereinsübergreifenden Arbeitskreisen
2. Weitere Aufgaben können durch den Vorstand beschlossen werden.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Auslagen können im Einzelfall erstattet werden.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden. Über die Aufnahmen entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
  - e) bei Auflösung des Vereins
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes des Vereins ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich in einer Vorstandssitzung zu erklären. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung soll mind. einmal im Jahr von dem Vorsitzenden einberufen werden; sie ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mind. 14 Tagen durch Bekanntmachung auf der aktuellen Internetpräsenz des Vereins und durch öffentlichen Aushang einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der/die 1. Vorsitzender/e leitet die Versammlung.

Bei Abwesenheit beider Vorsitzenden kann ein Versammlungsleiter von der Versammlung bestimmt werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- d) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) ggf. Bildung von Arbeitsgruppen, Ausschüssen, Beiräten, etc.
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

## **§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.  
Es muss schriftlich und geheim abgestimmt werden, wenn ein Mitglied dieses beantragt.
4. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Für die Wahlen gilt: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - die Tagesordnung,
  - den Text der einzelnen Beschlüsse.
  - Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 9 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Über Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss vom Vorstand einberufen werden, wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grunds verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8, und 9 entsprechend.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden gemeinsam mit je einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
5. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Ersatzwahl zulässig.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.
2. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen sollte möglichst eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder darunter der 1. und ggf. der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Vorstand zugänglich zu machen.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf fernmündlichen Wegen gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder der zu beschließenden Regelung zustimmen.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
2. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und führt darüber Rechnung. Bei der Mitgliederversammlung legt er den Jahres- und Rechnungsbericht vor.

### **§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren sind zwei zu bestimmende Mitglieder des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils 25% den folgenden Immenröder Vereinen zu:
  - Turn- und Sportverein Immenrode e.V. (Jugendarbeit)
  - Schützenverein Immenrode e.V. (Jugendarbeit)
  - Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Immenrode e.V.
  - Mütterzentrum Immenrode e.V.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese 3. Änderung der Satzung tritt am 05.04.2023 In Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 22.05.2012 außer Kraft.